



Beschluss

TOP I.1

Zwangsbehandlung und Betreuungsrecht

Berichterstatter: Baden-Württemberg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister halten es für zwingend erforderlich, dass für den Aufgabenbereich der Gesundheitsfürsorge bestellte Betreuerinnen und Betreuer die Möglichkeit haben, für die betreute Person auch gegen deren natürlichen Willen zur Abwehr eines drohenden erheblichen Gesundheitsschadens eine medizinische Behandlung zu veranlassen, wenn die Behandlung medizinisch notwendig ist und die betreute Person auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, die Notwendigkeit der Behandlung zu erkennen oder nach dieser Einsicht zu handeln.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister halten deshalb die rasche Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage für unumgänglich, die den aus den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (Beschlüsse vom 23. März 2011, Az. 2 BvR 882/09, und vom 12. Oktober 2011, Az. 2 BvR 633/11) abzuleitenden Anforderungen nachkommt.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen, dass sich das Bundesministerium der Justiz nach den Beschlüssen des Bundesgerichtshofs vom 20. Juni 2012 (Az. XII ZB 99/11, 130/11) der Sache angenommen hat. Sie weisen allerdings darauf hin, dass die vom Bundesministerium der Justiz vorgelegte Formulierungshilfe der Problematik nicht vollständig gerecht wird, weil danach die ärztliche Maßnahme nur dann zulässig sein soll, wenn der Betroffene in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht ist. Wird eine ärztliche Maßnahme gegen den Willen des Betroffenen nur im Rahmen einer geschlossenen Unterbringung erlaubt, bleibt jedoch nach Ansicht der



Justizministerinnen und Justizminister einem nicht unbeträchtlichen Teil von Betroffenen die notwendige und zugleich schonendere Zuwendung medizinischer Hilfe versagt. Zu denken ist dabei insbesondere auch an demenzerkrankte Betroffene bei der Behandlung somatischer Leiden.